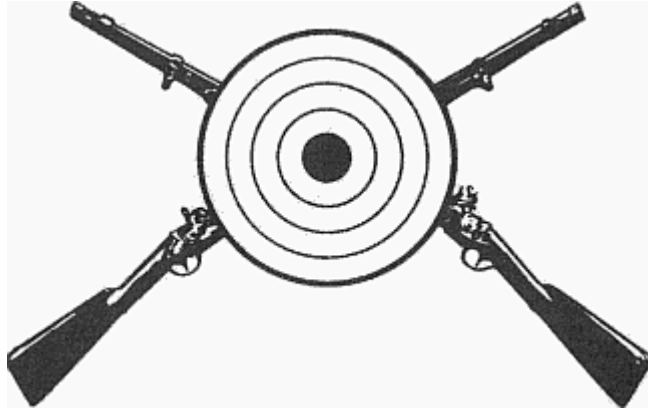


SATZUNG

des



SCHÜTZENVEREIN
ENTENBERG e.V.

gegr.1957

91227 Leinburg-Entenberg

SATZUNG
des
Schützenverein Entenberg e.V. 1957
Satzung vom 6. Februar 1970
mit Änderungen vom Januar 1987.

§ 1

Der Verein führt den Namen Schützenverein Entenberg e.V. 1957. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hersbruck - Registergericht - eingetragen und hat seinen Sitz in Leinburg - ENTENBERG Landkreis Nürnberger-Land.

§ 2

Der Schützenverein Entenberg e.V. 1957 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft:

a) Der Verein besteht aus:

- I. aktiven Mitgliedern
- II. passiven Mitgliedern ,
- III. jugendlichen Mitgliedern
- IV. Ehrenmitgliedern.

b)

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann nur werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Jugendliche bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Zu Ehrenmitgliedern können Personen von der Generalversammlung ernannt werden, die dem Verein 40 Jahre angehören und das Mindestalter von 65 Jahren erreicht haben und solche die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben. Amtierende Mitglieder können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, den monatlichen Beitrag zu bezahlen, dessen Höhe die Generalversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Der Vereinsausschuss ist berechtigt im Falle einer besonderen, unverschuldeten Notlage im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Letzteres soll nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen angewandt werden. Ist ein Mitglied mehr als 12 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so hat der 1. Schützenmeister den Ausschuss einzuberufen, welcher darüber zu entscheiden hat, welche Maßnahmen gegen das Mitglied zu ergreifen sind. Der/die Betreffende ist hierzu schriftlich vorzuladen.

§ 6

Mitglieder die durch ihre Lebensführung oder ihr sonstiges Verhalten dem Ansehen oder dem Wohl des Vereins Schaden zufügen oder Handlungen unternehmen, welche geeignet sind den Bestand oder die Interessen des Vereins zu gefährden, können von dem 1. oder 2. Schützenmeister ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist ihnen mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch zu erheben. Bei Einspruch entscheidet eine Ausschusssitzung oder die nächste Generalversammlung. Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche (in Ausnahmefällen auch mündliche) Erklärung gegenüber einem der beiden Schützenmeister, aus dem Verein austreten. Seine Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Jahres, in welchem die Austrittserklärung eingegangen ist.

§ 8

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein und deren Mitglieder keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen oder Leistungen aller Art, welche sie dem Verein zugewendet haben. Darlehen, welche ausscheidende Mitglieder dem Verein zur Verfügung stellten, können nur nach den gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.

§ 9

Der 1. Schützenmeister kann in dringenden Fällen, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses, selbständig Entscheidungen treffen. Der Ausschuss darf als dann seine Zustimmung nur versagen, wenn die Entscheidung das Wohl des Vereins erheblich beeinträchtigt. Der 1. Schützenmeister führt den Vorsitz im Ausschuss. Er hat, soweit die Satzung die Einberufung nicht zwingend vorschreibt, den Ausschuss nach Bedarf einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung gehen diese Rechte und Pflichten auf den 2. Schützenmeister, bei dessen Verhinderung auf den Schatzmeister über. Der Ausschuss ist von seinen jeweiligen Vorsitzenden binnen einer Woche einzuberufen. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Die vorstehenden Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.

§ 10

Der 1. Schützenmeister kann ohne Zustimmung des Ausschusses, insbesondere in dringenden Fällen, Zahlungen für Ausgaben bis zum Betrag von DM 100,00 anweisen, sofern dies im Gesellschaftsinteresse erforderlich ist. Ausgenommen sind die laufenden, erforderlichen Ersatzbeschaffungen (z.B. Scheiben, Munition und Versicherung). In seiner Abwesenheit steht diese Befugnis dem 2. Schützenmeister zu. Diese Regelungen gelten nur im Innenverhältnis.

§ 11

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies

- a) ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter schriftlich beantragt
- b) der Ausschuss dies beschließt
- c) die Zwecke des Vereins es erfordern.

§ 12

Die von der ordentlichen Hauptversammlung gewählte Revision (Kassenprüfer) haben vor der jährlichen Rechnungslegung eine genaue Kassenprüfung vorzunehmen und in der ordentlichen Hauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ungeachtet dessen ist der Revision das Recht eingeräumt, jederzeit Revision zu halten und die Kasse zu prüfen, sofern zwingende Gründe dafür sprechen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei Drittel der Mitglieder beantragt werden. Ein solcher Antrag ist von sämtlichen Antragstellern unterschrieben beim Ausschuss einzureichen, worauf dann vom Schützenmeister eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen ist. Solange jedoch 7 Mitglieder diesen Verein satzungsgemäß fortsetzen wollen, bleibt der Schützenverein Entenberg e.V. 1957 fortbestehen. Sind bei dieser Versammlung weniger als 7 Mitglieder für das Fortbestehen des Vereins, so ist dessen Auflösung als beschlossen zu betrachten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leinburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dieser Satzung entsprechen, zu verwenden hat.

§ 14

Allgemeine Schießordnung.

Der Schützenverein Entenberg e.V. 1957 erkennt die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und die Schießordnung des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. an. Die Bestimmungen sind an den Schießstätten durch Aushang bekannt zu machen.

Mit der Neufassung dieser Satzung wird die am 6. Februar 1970 erstellte Satzung ungültig.

Entenberg im Dezember 1986